

09.11.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Entschlieung des Bundesrates zur weiteren Verminderung der militrischen
Tiefflge und der Gefhrdung durch Militrflge

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 19 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat mge beschlieen:

Der Entschlieungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom
27. Januar 1989 erhlt folgende Fassung:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, weitere Ma-
nahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird:

1. Die sofortige Einstellung von Luftkampfbungen ber Wohn-
siedlungen.
2. Eine drastische Reduzierung der Tiefflge sowie die Ein-
stellung aller Tiefflge unterhalb 1.000 Fu (300 m), so-
weit diese nicht insbesondere durch Manver unabdingbar
sind.
3. Die Entwicklung verteidigungspolitischer Alternativen, die
sonstige Tiefflugbungen langfristig berflssig machen.
4. Ein grundstzliches Verbot des berfliegens von Chemie- und
Industrieanlagen mit hohem Gefhrdungspotential.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989

- 2 -

5. Eine Verbesserung des Systems der Abstimmung zwischen militärischer und ziviler Luftraumüberwachung (einschließlich Eurocontrol) und Verlegung der militärischen Verbindungsflüge zwischen Flugplatz und Übungsraum in den kontrollierten Luftraum (über 450 m).
6. Der bedarfsgerechte Ausbau der Leistungsfähigkeit der Flugsicherung, und zwar sowohl personell und technisch als auch organisatorisch.

Begründung:

Der Bundesrat hat vor einem Jahr den Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz zur weiteren Verminderung von Tieffluglärm und Gefährdung durch militärische Tiefflüge vom 7. September 1988 (Drucksache 412/88) beraten. Das Land hatte darin unter Anerkennung der Notwendigkeit militärischer Ausbildung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft eine weitere spürbare Verringerung von Tiefflügen für unumgänglich angesehen und die Bundesregierung aufgefordert, Maßnahmen zur Reduzierung zu ergreifen. Die Landesregierung anerkennt dabei die Ergebnisse der bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, hält sie aber nicht für ausreichend.

Rheinland-Pfalz hält es für angebracht, jetzt die noch offenen Forderungen seines Entschließungsantrages vom 7. September 1988 erneut aufzugreifen und sie inhaltlich mit Teilen des nordrhein-westfälischen Antrages zu verbinden. Rheinland-Pfalz bittet, in diesem Sinne den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 61/89) wie vorstehend abzuändern.